

Neufundländer-Club für Europa e.V. (NCE e.V.)

Ehrungsordnung zu § 3 Abs. (3) der Satzung

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorstandsvorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens drei Jahre verdienstvoll geführt haben.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit hervorragende Verdienste erworben haben.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten stets die Vereinsehrennadel in Gold. Sie sind von jeder ordentlichen Beitragszahlung befreit und genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Vereinsehrennadel wird verliehen:
 - ◆ in Gold bei 15jähriger Mitgliedschaft sowie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - ◆ in Silber bei 10jähriger Mitgliedschaft.
- (5) Zuständig zur Verleihung von Ehrungen ist die Mitglieder-(Delegierten-)Versammlung. Sie entscheidet über Ehrungen mit der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Dringlichkeitsanträge auf Ehrungen sind nicht zugelassen.
- (6) Über jede Ehrung zu Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
- (7) Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluß zur Folge haben würde, mit der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen. Die Ehrenzeichen und die Urkunden sind nach erfolgtem Entzug bzw. bei Widerruf zurückzugeben.
- (8) Diese Ehrungsordnung tritt lt. Beschluss des Vorstands in seiner Sitzung am 11. Dez. 1994 in Kraft und wurde geändert auf seiner Sitzung am 8. März 2004.